**Vorarbeit: Klärungen im Rahmen der Implementierung des Prozesses**

Im Rahmen der Bearbeitung des Schutzkonzeptes klären Sie folgendes:

1. Beauftragung zur Einsichtnahme
   1. Kooperation auf Bezirks- oder Distriktsebene ist möglich und ggf. sinnvoll.
   2. Klärung: Einsichtnahme für ehrenamtlich Tätige und/oder hauptamtlich Angestellte?

Erkundigen Sie sich, ob es in Ihrer Region eine zentrale Stelle des Jugendamtes/örtlicher Träger der Jugendhilfe gibt, der die Einsichtnahme als Service übernimmt. In manchen Regionen gibt dieses Angebot für die ehrenamtlich Tätigen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dort wird das Führungszeugnis eingesehen und an die Träger eine „Tätigkeitserlaubnis“ ausgestellt.

1. Übernahme in Aufgabenbeschreibung (Arbeitsplatzbeschreibung)
2. Klärung des Verfahrens
   1. Aufforderung zur Beantragung
   2. Einsichtnahme
   3. Dokumentation
   4. Weitergabe über Unbedenklichkeit über Datenschutzvereinbarung
   5. Verschwiegenheitserklärung über Inhalte des Führungszeugnisses
3. Sichere Aufbewahrung der Dokumentation, Zugriffsrechte klären

Grundsätzlich muss die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis VOR Beginn der (hauptamtlichen oder ehrenamtlichen) Tätigkeit erfolgen.

**Im Ehrenamt:** Sollte das durch eine zu kurze Frist (z.B. bei kurzfristiger Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit) nicht möglich sein, muss ein Gespräch mit der verantwortlichen Person erfolgen, dabei kann eine Selbstauskunftserklärung, z.B. auch in Form der Selbstverpflichtung des EJW unterschrieben werden. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss schnellstmöglich nachgereicht werden.

Die Dokumentation der Einsichtnahme durch die beauftragte Person erfolgt lediglich mit den Informationen über das Datum der Ausstellung, das Datum der Einsichtnahme, der Bestätigung der Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit (sofern kein relevanter Eintrag im Führungszeugnis vermerkt ist).